

Jugendordnung (JO)

§ 1 Allgemeines

1. Die Jugendordnung (JO) gilt für Jungen und Mädchen gleichermaßen. Sie bildet die Grundlage für die gesamte sportliche Betätigung der Jugendlichen im bfv unter Berücksichtigung der erzieherischen Grundsätze.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

2. Soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, finden die für die Herren geltenden Ordnungen und Ausführungsbestimmungen für den Juniorenspielbetrieb Anwendung. Für Bambini gelten die Bambini-Richtlinien (BR).
3. Der Haushaltsplan der Fußballjugend ist Bestandteil des Haushaltsplanes des Verbandes.
4. Jugendlicher im Sinne dieser Ordnung ist, wer am 1. Januar
 - a) das 18. Lebensjahr bei Jungen
 - b) das 16. Lebensjahr bei Mädchennoch nicht vollendet hat.

§ 2 Organisation der Jugendorgane

I. Der Verbandsjugendtag (VJT)

1. Der VJT ist die Hauptversammlung der Delegierten der Jugendabteilungen der Vereine. Er findet alle drei Jahre spätestens am 20.6. vor dem Verbandstag statt.
2. Der VJT setzt sich zusammen aus:
 - den Delegierten der Vereine
 - dem Verbandsjugendausschuss (VJA)
 - den Delegierten der Kreisjugendausschüsse (KJA)
3. Die Zahl der Vereinsdelegierten richtet sich nach den Bestimmungen des § 12 Ziff. 2 Satzung mit der Maßgabe, dass auf jeweils angefangene 1.000 Mitglieder bis 18 Jahre ein Delegierter entfällt.

Jedes Mitglied des VJA hat eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

Jeder KJA stellt zwei Delegierte.

II. Der Verbandsjugendausschuss (VJA)

1. Die Zusammensetzung des VJA ergibt sich aus § 19 Ziff. 2 Satzung.
2. Die Wahl des VJA (Verbandsjugendleiter, Verbandsjugendspielleiter, Vorsitzender des Schulfußballausschusses, Beauftragter für Mädchenfußball, Jugendvertreter und Jugendbildungsbeauftragter) erfolgt durch

den VJT. Der VJL wird vom VT bestätigt, die weiteren gewählten Mitglieder des VJA werden vom Verbandsvorstand ernannt.

3. Dem VJA ist der Schulfußballausschuss angeschlossen. Er besteht aus dem Vorsitzenden und den Schulfußball-Beauftragten der Kreise.

III. Der Kreisjugendtag (KJT)

1. Der Kreisjugendtag (KJT) ist die Hauptversammlung der Fußballjugendleiter der Vereine. Er findet alle drei Jahre spätestens einen Monat vor dem Kreistag statt.
2. Der KJT setzt sich zusammen aus den Delegierten der Vereine dem erweiterten Kreisjugendausschuss (KJA)
3. Jeder beim KJT anwesende Verein hat eine Stimme. Die Vertretung durch einen anderen Verein ist nicht möglich.

Die Mitglieder des erweiterten KJA haben eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

IV. Der Kreisjugendausschuss (KJA)

1. Der KJA besteht aus dem Kreisjugendleiter (KJL) - Vorsitzender dem stellvertretenden KJL dem Beauftragten für Schulfußball einem Beisitzer
2. Der erweiterte KJA (eKJA) besteht aus den Mitgliedern des KJA und dem Vorsitzenden der Jugendkammer den Jugendstafelleitern dem Beauftragten für Mädchenfußball dem Kreisjugendschriftführer (Referent für Öffentlichkeitsarbeit) dem Jugendvertreter (Höchstalter 27 Jahre)
3. Die Wahl des KJA erfolgt durch den KJT.
4. Die Kreisjugendstafelleiter, die vom KJA vorgeschlagen werden, sind in den jeweiligen Besprechungen zu Beginn eines jeden Spieljahres von den anwesenden Vereinsvertretern mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
5. Der KJL wird vom Kreistag, der stellvertretende KJL, der Beauftragte für Schulfußball, der Beauftragte für Mädchenfußball sowie der Kreisjugendschriftführer werden vom engeren Kreisvorstand bestätigt.

§ 3 Aufgaben der Organe

I. VJT

1. Die Aufgaben des VJT erstrecken sich auf:
 - a) Jahresberichte
 - b) Aussprache über die Berichte
 - c) Erledigung von Anträgen
 - d) Entlastung des VJA
 - e) Neuwahl des VJA
 - f) Verschiedenes
2. Die Tagesordnung des VJT ist in der in Ziff. 1 festgelegten Reihenfolge der für den VJT vorgesehenen Aufgaben festzulegen.
3. Der VJT kann keine Beschlüsse fassen, die Änderungen der Satzung oder Ordnungen betreffen; er legt derartige Anträge dem Verbandstag zur Beschlussfassung vor.
4. Die Bestimmungen des § 10 Ziff. 3-5 sowie §§ 13 und 14 der Satzung gelten sinngemäß.

II. VJA

1. Der VJA hat insbesondere die Aufgabe, die Fußballjugend im Verbandsgebiet durch sportliche und erzieherische Arbeit zu fördern und für sie bei den zuständigen Behörden Verständnis und praktische Unterstützung zu erwirken.

Dem VJA obliegt die einheitliche Leitung aller Jugendangelegenheiten im Rahmen der JO.

Der VJA hat ferner die Aufgabe, in Abstimmung mit dem Qualifizierungsausschuss sportfachliche Lehrgänge im Jugendbereich durchzuführen.
2. Dem VJA obliegt die Behandlung von Fragen, die für die Jugend im Verbandsgebiet von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmungen der JO und ihre etwaige Auslegung. Dem VJA obliegen die insoweit zu treffenden Entscheidungen.
3. Der VJA ist das oberste Jugendorgan im bfv. Er regelt alle Jugendangelegenheiten im Rahmen der JO. Der VJA hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verantwortliche Durchführung des gesamten Juniorenspielbetriebes, der Juniorenauswahlmaßnahmen und Verbandssichtungen
 - b) Betreuung der Fußballjugend in erzieherischer und gesundheitlicher Hinsicht;
 - c) Entwicklung und Förderung sportlicher Jugendarbeit;
 - d) Überwachung der JO;
 - e) Betreuung der Vereine, Erziehungsberechtigten und Jugendlichen in Fragen des Jugendfußballs;

- f) Schulung der erweiterten KJA sowie der Fußballjugendleiter der Vereine;
 - g) Förderung des Schulfußballs, auch der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen.
4. Die Aufgaben werden in einem Geschäftsverteilungsplan unter den Mitgliedern des VJA aufgeteilt.
- Der VJA kann die ihm nach der JO zustehenden Aufgaben auf den VJL übertragen.
5. Der Schulfußballausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Vereinen, Schulbehörden und Verband;
 - b) Förderung des Fußballs im Schulsport;
 - c) Mitarbeit bei „Jugend trainiert für Olympia“;
 - d) Betreuung der Fortbildungslehrgänge für Lehrerinnen und Lehrer.

III. KJT

1. Die Bestimmungen von I Ziff. 1-4 gelten sinngemäß.
2. Die Anträge der Vereine müssen mit Begründung mindestens 14 Tage vor dem KJT dem KJL schriftlich vorliegen.

IV. KJA

1. Der KJA ist für die Organisation und Durchführung der Jugendarbeit innerhalb des Kreises zuständig. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung des Juniorenspielbetriebes auf Kreisebene;
 - b) Mitarbeit bei Talentsuche und Talentförderung;
 - c) Durchführung von Informationsabenden, Jungschiedsrichterwerbung, Öffentlichkeitsarbeit, Freizeitmaßnahmen;
 - d) Durchführung des KJT.
2. Die Aufgaben sind vom KJL unter den Mitgliedern des erweiterten KJA aufzuteilen.

§§ 4-6 unbesetzt

§ 7 Vereinszugehörigkeit

1. Grundlage für die Vereinszugehörigkeit eines Juniorenspielers ist eine Aufnahmeerklärung, die bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist.
2. Der Austritt eines Juniorenspielers aus einem Verein erfolgt durch Austrittserklärung, die bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist.
3. Ein aus dem Verein ausgeschlossener Juniorenspieler darf nur mit Genehmigung des VJL von einem anderen Verein aufgenommen werden.

4. Ein Juniorenspieler kann Mitglied in mehreren Vereinen sein, jedoch nur für einen Verein Spielrecht besitzen.

§ 8 Zulassung zum Spielbetrieb

1. Zur Teilnahme eines Vereins am Juniorenspielbetrieb müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Leitung der Jugendabteilung des Vereins durch einen gewählten Jugendleiter;
 - b) Betreuung und Beaufsichtigung des Übungs- und Spielbetriebes jeder Juniorenmannschaft durch eine geeignete Person;
 - c) Besondere Berücksichtigung der körperlichen Verfassung der Juniorenspieler zur Vermeidung von Überanstrengungen;
 - d) Regelmäßige Durchführung sportärztlicher Untersuchungen;
 - e) Erziehung zu sportlich fairem Verhalten;
 - f) Rechtzeitige Abgabe der Juniorenmeldebögen zum Spielbetrieb;
 - g) Einhaltung der JO.
2. Bei groben Verstößen gegen die vorgenannten Bestimmungen kann der VJA (auf Kreisebene der KJA) auch nachträglich die Zulassung zum Juniorenspielbetrieb versagen.

§ 9 Spielklasseneinteilung, Spielbetrieb

1. Die Spielklasseneinteilung wird auf Verbandsebene vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des VJA und auf Kreisebene vom VJA auf Vorschlag des jeweiligen KJA festgelegt.
2. Der Spielbetrieb wird auf Verbands- und Kreisebene durchgeführt. Seine Durchführung (Spilleitung) obliegt auf Verbandsebene dem Verbandsjugend-Spielleiter, auf Kreisebene dem KJA.
3. Verbandsspiele werden in folgenden Spielklassen durchgeführt:

a) A-, B- und C-Junioren	Verbandsliga, Landesliga, Kreisliga, Kreisklasse
b) D- und E-Junioren	Kreisliga, Kreisklasse
c) F-Junioren	Kreisklasse ohne Meisterschaft
d) Juniorinnen	Verbandsliga, Landesliga, Kreisliga, Kreisklasse

Die spieltechnische Betreuung aller Spielklassen, die über den Verbandsrahmen hinaus gebildet werden, liegt in den Händen des DFB, des SFV oder der insoweit zuständigen Gremien.

Für die Bundes- und Oberligen der Junioren sowie die Oberliga der B-Juniorinnen gilt § 41 Ziff. 1 a) und b) SpO in analoger Anwendung.

4. Die F-Junioren spielen mit höchstens 5er-Mannschaften. Mit höchstens 7er-Mannschaften können die E- Junioren sowie die E- und D-Juniorinnen spielen.

Die D-Junioren spielen mit 9er- oder 7er-Mannschaften. In den Kreisligen und Kreisklassen können die A- bis C-Junioren sowohl mit 11er- als auch mit 7er-Mannschaften spielen. Dabei sollten in diesen Altersbereichen 11er-Mannschaften die Regel sein.

Die B- und C-Juniorinnen können in allen Spielklassen mit 11er- bis 7er-Mannschaften spielen.

5. A-, B- und C-Junioren-Verbandsliga

- a) Die A-, B- und C-Junioren-Verbandsliga spielt über das ganze Verbandsgebiet. Die Staffelstärke von zwölf soll nicht überschritten werden.
- b) Der Aufstieg aus der jeweiligen Junioren-Verbandsliga in die entsprechende Junioren-Oberliga vollzieht sich nach den Richtlinien der beteiligten Fußballverbände.
- c) Der Abstieg aus der Junioren-Verbandsliga richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der Absteiger aus den entsprechenden Junioren-Oberligen, nach den Aufsteigern aus den Landesligen und der Staffelstärke der laufenden Spielrunde.

Folgende Übersicht soll dies verdeutlichen:

Staffelstärke	Absteiger aus OL	Aufsteiger aus LL	Absteiger in LL	Aufsteiger in OL	Staffelstärke nächste Saison
12	0	3	2	1	12
	1	3	3	1	12
	2	3	4	1	12
	3	3	4	1	13
13	0	3	3	1	12
	1	3	4	1	12
	2	3	5	1	12
	3	3	5	1	13

6. A-, B- und C-Junioren-Landesligen

- a) Die A-, B- und C-Landesligen spielen mit drei Staffeln: Odenwald, Rhein-Neckar und Mittelbaden. Die Staffelstärke von zwölf soll nicht überschritten werden.
- b) Die Meister der Landesligen steigen in die betreffende Verbandsliga auf.
- c) Der Abstieg aus den Landesligen richtet sich nach der jeweiligen Zahl der Absteiger aus den entsprechenden Verbandsligen, nach den Aufsteigern aus den Kreisen und der Staffelstärke der laufenden Spielrunde.

Folgende Übersicht soll dies verdeutlichen:

Staffel- stärke	Absteiger aus VL	Aufsteiger aus Kreisen	Absteiger in Kreise	Aufsteiger in VL	Staffelstärke nächste Saison
12	0	3	2	1	12
	1	3	3	1	12
	2	3	4	1	12
	3	3	4	1	13
	4	3	5	1	13
13	0	3	3	1	12
	1	3	4	1	12
	2	3	4	1	13
	3	3	5	1	13
	4	3	5	1	14
14	0	3	4	1	12
	1	3	5	1	12
	2	3	5	1	13
	3	3	5	1	14

7. Die jeweiligen Kreismeister steigen in die Landesliga auf. Auch bei gemeinsamen Staffeln mehrerer Kreise gibt es nur einen Aufsteiger.
8. a) Verzichtet ein Meister innerhalb von zehn Tagen nach dem letzten Spieltag auf den Aufstieg, geht das Aufstiegsrecht auf den nächstplatzierten Verein in der Tabelle über, höchstens jedoch auf den Viertplatzierten. Sollte auch dieser auf den Aufstieg verzichten, erfolgt in dieser Liga sofort ein vermehrter Abstieg und in der darüber liegenden Liga ein verminderter Abstieg.

Diese Bestimmung findet sinngemäß auf Entscheidungsspiele Anwendung.

- b) Erklärt ein Verein innerhalb von zehn Tagen nach dem letzten Spieltag, dass er auf die Teilnahme an den Verbandsspielen seiner Liga im nächsten Spieljahr verzichtet, wird er wie der erste und endgültige Absteiger der entsprechenden Staffel behandelt. Alle dahinter platzierten Vereine rücken um einen Tabellenplatz vor. Der Verein wird im nächsten Spieljahr der darunter liegenden Liga zugeteilt.

Erfolgt der Verzicht später als 10 Tage nach dem letzten Spieltag, spielt die betreffende Staffel im nächsten Spieljahr mit einer Mannschaft weniger, der Verein gilt als erster Absteiger dieser Liga und kann nur an den Verbandsspielen der untersten Liga seines Kreises teilnehmen.

- c) Bei Austritt oder Ausschluss eines Vereins gilt § 42 Ziff 6 SpO sinngemäß.

9. a) Jeder Verein kann mit einer beliebigen Zahl von Mannschaften an den Verbandsspielen teilnehmen. Die Mannschaften sind fortlaufend zu nummerieren.
- b) Mannschaften, die neu zu den Verbandsspielen gemeldet werden, sind grundsätzlich in die Kreisstaffel einzureihen. Dasselbe gilt für Mannschaften, die den Spielbetrieb wieder aufnehmen.
10. Der Spielbetrieb auf Kreisebene wird vom KJA unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen anhand von Durchführungsbestimmungen, die spätestens zu Beginn eines jeden Spieljahres zu erlassen sind, geregelt (§25).
11. Im Juniorenspielbetrieb ist die Tordifferenz nicht entscheidend. Deshalb kann bei Punktgleichheit die Ziffer 2.2.3 in § 4 der Spielordnung nicht herangezogen werden. Für den Fall, dass mehrere Mannschaften Punktgleich sind und dieser Platzierung eine besondere Bedeutung zukommt, wird deshalb wie folgt verfahren:
 - a) Bei Punktgleichheit zweier Mannschaften findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Bei Unentschieden nach regulärer Spielzeit wird verlängert und notfalls der Sieger im Elfmeterschießen ermittelt.
 - b) Sind drei Mannschaften gleich platziert, werden Entscheidungsspiele in einer einfachen Runde ohne Verlängerung ausgetragen. Jeder spielt gegen Jeden und zwar je einmal zu Hause und auswärts, wobei die erste Begegnung ausgelost wird. Die weitere Reihenfolge dieser Spiele wird von der spielleitenden Stelle, je nach dem ob es um Auf- oder Abstieg geht, festgelegt.
Besteht nach dieser Dreierunde Punktgleichheit bei zwei Mannschaften, tragen sie ein weiteres Spiel auf neutralem Platz aus. Bei Unentschieden nach regulärer Spielzeit wird verlängert und notfalls wird der Sieger im Elfmeterschießen ermittelt.
Besteht nach der Dreierunde Punktgleichheit bei allen drei Mannschaften, werden zwei weitere Entscheidungsspiele nötig. Es wird ein Spiel ausgelost und eine Mannschaft erhält ein Freilos. Der Sieger oder der Verlierer, je nachdem ob es um Auf- oder Abstieg geht, spielt dann gegen den Verein mit Freilos. Beide Begegnungen werden auf neutralem Platz, notfalls mit Verlängerung und Elfmeterschießen ausgetragen.
 - c) Sind vier Mannschaften gleich platziert, werden zwei Halbfinalspiele, die im Losverfahren ermittelt werden, auf neutralem Platz ausgetragen. Die Gewinner bestreiten sodann ein weiteres Spiel auf neutralem Platz. Bei Unentschieden nach regulärer Spielzeit wird verlängert und notfalls der Sieger im Elfmeterschießen ermittelt.
12. Der Spielbetrieb auf Kreisebene wird vom KJA unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen anhand von Durchführungsbestimmungen, die spätestens zu Beginn eines jeden Spieljahres zu erlassen sind, geregelt (§ 25).

§ 9 a Einsatz in unteren Mannschaften bei Pflichtspielen

1. 11er-Mannschaften

In 11er-Mannschaften dürfen nicht mehr als drei Spieler eingesetzt werden, die im vorangegangenen Pflichtspiel in einer oberen Mannschaft der gleichen Alterklasse gespielt haben.

Spieler, die in der oberen Mannschaft in mehr als der Hälfte der bisher ausgetragenen Verbandsspiele gespielt haben, dürfen ab dem 15.4. des jeweiligen Spieljahres nicht mehr eingesetzt werden. Dasselbe gilt für evtl. Entscheidungs-, Auf- oder Abstiegsspiele.

Bei einem Vereinswechsel während der Saison gilt diese Bestimmung ab dem Tag der Spielberechtigung entsprechend.

2. 9er-Mannschaften

In 9er-Mannschaften dürfen nicht mehr als zwei Spieler eingesetzt werden, die am vorangegangenen Pflichtspiel in einer oberen Mannschaft der gleichen Altersklasse gespielt haben.

3. 7er-Mannschaften

In 7er-Mannschaften darf nicht mehr als ein Spieler eingesetzt werden, der am vorangegangenen Pflichtspiel in einer oberen Mannschaft der gleichen Altersklasse gespielt hat.

§ 10 Altersklasseneinteilung, Spielzeiten

1. Die Junioren spielen in verschiedenen Altersklassen. Für jede dieser Altersklassen sind die Spielzeiten sowie die maximalen Spielzeiten bei Turnieren pro Tag festgelegt.

Junioren	Alter	Spielzeit	max. Spielzeit min. pro Tag
A-Junioren	U19/U18	2x45	180
B-Junioren	U17/U16	2x40	160
C-Junioren	U15/U14	2x35	140
D-Junioren	U13/U12	2x30	120
E-Junioren	U11/U10	2x25	100
F-Junioren	U9/U8	2x20	80

2. Bis zu den C-Junioren sind auch gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) zugelassen.

In gemischten C-Junioren-Mannschaften sind auch Spielerinnen des jüngeren B-Juniorinnen-Jahrganges spielberechtigt.

Für die C- und B-Juniorinnen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der Einsatz der B-Juniorinnen muss beim Verband beantragt werden.

Für die Einhaltung der Bedingungen ist der Verein verantwortlich.

3. Bis zu den C-Junioren sind auch reine Juniorinnenmannschaften im Jungen-Spielbetrieb der gleichen Altersklassen spielberechtigt.
4. Stichtag ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
5. Juniorenspieler einer jüngeren Altersklasse können in der nächst höheren eingesetzt werden. Ausnahme sind die Bambini, von denen nur der ältere Jahrgang bei den F-Junioren eingesetzt werden darf. Nur der jüngere Jahrgang der B-Juniorinnen kann ausnahmsweise mit Ausnahmegenehmigung bei den C-Junioren eingesetzt werden (siehe Ziffer 2). Bei allen anderen Altersklassen ist dies nicht gestattet.
6. Ein Juniorenspieler darf am selben Tag nur in einem Spiel bzw. Turnier und nur in einer Mannschaft eingesetzt werden. Die Spielzeiten bei Turnieren richten sich nach Ziff. 1.
7. Endspiele und Entscheidungsspiele werden bei unentschiedenem Ausgang bei den A-Junioren 2 x 15 min, bei den B-Junioren 2 x 10 min und bei allen anderen Juniorenmannschaften 2 x 5 min verlängert.

Endet auch die Verlängerung unentschieden, ist der Sieger durch Strafstoßschießen zu ermitteln.

§ 11 Spieltag, An- und Absetzung von Spielen

1. Als Spieltage für Pflichtspiele der Juniorenmannschaften sind in der Regel der Samstag und Sonntag vorgesehen.
2. § 49 SpO gilt entsprechend.
3. Die von den Staffelleitern erstellten Terminlisten sind für alle Vereine bindend. Spielverlegungen und Spielabsetzungen können nur in dringenden Fällen von der zuständigen Spielleitung vorgenommen werden.
Alle Spielansetzungen und Spielverlegungen sollen schriftlich vorgenommen werden.
4. Jede Ansetzung eines Spieles muss den beteiligten Vereinen spätestens am vierten Tag vor dem Spiel bekannt gegeben sein, andernfalls kann die Austragung des Spiels abgelehnt werden.

§ 12 Spielerlaubnis

1. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gilt § 10 Ziff. 1+2 und § 11b Ziff. 4 sowie § 33 SpO entsprechend.

Abweichend von § 10 Ziff. 2 besteht bei den F-Junioren keine Passpflicht.

Spielerpässe werden frühestens ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr ausgestellt.

Bei Fehlen eines mit dem Vereinsstempel versehenen Lichtbildes im Spielerpass, bei Fehlen der Unterschrift im Spielerpass oder bei Fehlen des Spielerpasses hat der Betreuer auf der Rückseite des Spielberichts bogens mit seiner Unterschrift zu versichern, dass es sich um den genannten Spieler handelt. Anstatt mit dieser Unterschrift kann der betreffende Spieler auch unaufgefordert einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis vorlegen. In Ausnahmefällen kann der Spielerpass oder der Lichtbildausweis bis unmittelbar nach Spielende beigebracht und unaufgefordert dem Schiedsrichter vorgezeigt werden. Für die Vorlage vorschriftsmäßiger Spielerpässe sind die Vereine verantwortlich.

2. Die Vorlage von Spielerpässen und Spielberichtsbogen ist bei Spielen der F-Junioren nicht erforderlich.
3. Für die Vereine der Junioren-Bundes- und Regionalligen gelten die dafür erlassenen Richtlinien.
4. Für Junioren von Lizenzvereinen, die Nachwuchszentren zugeordnet sind, gelten die Bestimmungen des § 7a DFB-JO.

§ 13 Vereinswechsel

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

Bei einem Vereinswechsel gelten die Grundsätze des § 16 Ziff. 1 SpO entsprechend soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.

Für die Vereine der Junioren-Bundes- und Regionalligen gelten bei den A-Junioren bis zu den C-Junioren des ältesten Jahrganges die dafür erlassenen Rahmenrichtlinien.

2. Spielerlaubnis für Pflichtspiele (außer Pokalspiele) der A- bis D-Junioren/Juniorinnen

- 2.1 Bei Abmeldung bis zum 15.7. und Eingang des Antrags auf Spielgenehmigung bis zum 31.10. wird die Spielerlaubnis ab Eingang des Antrags frühestens jedoch ab dem 16.7. erteilt, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt, im übrigen zum 1.11.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen, an DFB- oder bfv-Wettbewerben nach dem 15.7. teil und meldet er sich innerhalb von 7 Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb bei seinem Verein ab, so gilt der 15.7. als Abmeldetag.

Für A-Junioren und B-Juniorinnen des ältesten Jahrganges gelten beim o.a. Vereinswechsel die Bestimmungen der Spielordnung. Ist der Junior/die Juniorin Vertragsspieler/in, gelten die §§ 22 und 23 SpO.

- 2.2 Abmeldung bis zum 15.7. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis ab dem 1.11.

Die Spielerlaubnis wird für alle Spiele des aufnehmenden Vereins ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt.

- 2.3 Abmeldung nach dem 15.7.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele (außer Pokalspiele) nach Ablauf einer Wartefrist von drei Monaten erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele (außer Pokalspiele) frühestens sechs Monate nach dem letzten Spiel, längstens jedoch ab 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt.

3. Spielerlaubnis für Pflichtspiele (außer Pokalspiele) der E-Junioren

Bei Abmeldung zwischen dem 15.6. und 15.7. und Eingang des Antrags auf Spielgenehmigung bis zum 31.10. wird die Spielerlaubnis ab Eingang des Antrags jedoch frühestens ab dem 16.7. erteilt.

Bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres wird die Spielerlaubnis nach Ablauf einer Wartefrist von drei Monaten erteilt.

4. Spielerlaubnis für Freundschafts-, Pokalspiele und Vereins-Hallenturniere

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

Die Spielberechtigung für Freundschaftsspiele gilt auch für Pokalspiele und Vereins-Hallenturniere.

5. Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel

Die Bestimmungen des § 17 SpO gelten entsprechend. Ferner entfällt die Wartefrist, wenn ein Spieler der B- bis E-Junioren zusammen mit seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten einen Wohnungswechsel an den Ort vornimmt, an dem der neue Verein seinen Sitz hat. Die amtliche Umzugsbescheinigung ist vorzulegen.

Bei einem Wohnungswechsel innerhalb eines Stadtgebietes muss die neue Wohnung im Einzugsgebiet des neuen Vereins liegen. Im Zweifelsfall entscheidet der KJL.

6. Übergebietlicher Vereinswechsel

Hier gelten die Bestimmungen des § 3a DFB JO.

§ 14 Spieleraustausch

1. In allen Juniorenspielen des Verbandes können bis zu fünf Spieler ausgetauscht werden; ein mehrmaliges Aus- und Einwechseln desselben Spielers ist gestattet. (Diese Regel gilt nur für Spielklassen von der Verbandsliga abwärts und nicht bei Spielen der Bundes-, Regional- und Oberligen der Junioren und Juniorinnen.)

2. Es können nur die Spieler zum Einsatz kommen, die vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sind; ihre Zahl ist bei 11er-Mannschaften auf 16, bei 9er-Mannschaften auf 14 und bei 7er-Mannschaften auf 12 begrenzt.
3. Für die Einhaltung der Vorschriften nach Ziff. 1 – 2 ist der Verein verantwortlich.

§ 15 Gastspieler, Spielgemeinschaften

I. Gastspieler

1. Hat ein Juniorenspieler in seinem Verein keine Spielmöglichkeit, weil der Stammverein in seiner Altersklasse keine Mannschaft für den Spielbetrieb gemeldet hat, kann er in einem anderen Verein ohne Wartefrist als Gastspieler aufgenommen werden.

Die Gastspielgenehmigung berechtigt grundsätzlich nur für eine Altersklasse; für die nächst höhere Altersklasse berechtigt die Gastspielgenehmigung dann, wenn der Stammverein in dieser nächst höheren Altersklasse keine Mannschaft besitzt.

2. Die Spielgenehmigung wird auf Antrag des Gastvereins jeweils für ein Spieljahr erteilt.

Bei Rücktritt einer Mannschaft von den weiteren Verbandsspielen kann einem Juniorenspieler Gastspielrecht für einen dritten Verein erteilt werden. Die Spielberechtigung wird bei Zustimmung des Jugendleiters des Gastvereins ab dem Tag der Antragstellung, bei Nichtzustimmung drei Monate nach Abmeldung der Mannschaft erteilt.

Über die gebührenpflichtigen Anträge auf entsprechend vom VJA vorgeschriebenen Formularen entscheidet der VJL.

3. Die Anträge nach Ziff. 2 müssen enthalten:
 - a) Spielerpass;
 - b) die Namen des abgebenden Vereins (Stammvereins) und des aufnehmenden Vereins (Gastvereins);
 - c) Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer des nominierten Gastspielers;
 - d) die schriftliche Zustimmung des Jugendleiters des Stammvereins und bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters des Gastspielers.
4. Die Anträge können bis zum Ende des laufenden Spieljahres vorgelegt werden.

Die erteilten Genehmigungen erlöschen auf jeden Fall mit Ablauf des sie betreffenden Spieljahres. Wird kein Antrag gestellt, lebt die ursprüngliche Spielerlaubnis für den Stammverein wieder auf. Eine Wartefrist besteht nicht.

5. Die Juniorenspieler spielen mit den Pässen ihres Vereins, dessen Mitglieder sie bleiben. Eine Umschreibung der Pässe erfolgt in keinem Fall.

Das Gastspielrecht ist bei der Verbandsgeschäftsstelle zu beantragen. Es wird elektronisch mit Nennung des Gastvereins auf der Vorderseite des PASSES eingetragen. Eine Faxmitteilung ist zur Terminwahrung möglich. Originale müssen unverzüglich nachgereicht werden.

6. Mit dem Einverständnis des Gastverein-Jugendleiters können Juniorenspieler in der nächst höheren Altersstufe des Stammvereins eingesetzt werden.

Ferner können A-Junioren bzw. B-Juniorinnen unter Beachtung von § 16 nur in Seniorenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass die Gastspielerlaubnis erlischt, wenn das Einverständnis des Gastverein-Jugendleiters vorliegt.

Der Juniorenspielbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

7. Kehrt ein Juniorenspieler nach Beendigung der Gastspielerlaubnis nicht zu seinem Stammverein zurück, gelten die Bestimmungen über den Vereinswechsel (§ 13).

In diesem Fall oder bei einem Wechsel zu einem anderen Verein erlischt die Gastspielerlaubnis an dem Tag, an dem sich der Juniorenspieler bei seinem Stammverein abgemeldet hat.

Ausführungsbestimmungen:

Gastspielgenehmigungen für Spieler aus anderen Landesverbänden erteilt der VJL. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen der Genehmigung durch den anderen Landesverband.

II. Spielgemeinschaften (SG)

1. Unabhängig von I Ziff. 1 können bis zu drei Vereine in einer oder mehreren Altersklassen eine SG bilden. Pro Altersklasse werden max. zwei Mannschaften zugelassen. In eine SG können zusätzlich Gastspieler nach Abschnitt I aufgenommen werden.

In der VL sind SG nicht zugelassen. Bei den D- bis F-Junioren wird grundsätzlich keine SG genehmigt.

In den Mannschaften der SG können auch Spieler der jeweils jüngeren Altersklasse der beteiligten Vereine eingesetzt werden.

Im Namen der SG sind die Vereinsnamen der beteiligten Vereine in Kurzform aufzunehmen. Der federführende Verein wird zuerst benannt. Alternativ kann unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Verbandsgeschäftsstelle ein eigener Name mit regionalem Bezug gewählt werden. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sind die beteiligten Vereine verantwortlich. Der federführende Verein ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen verantwortlich.

2. Die Genehmigung für die SG wird auf Antrag des federführenden Vereins für jeweils ein Spieljahr erteilt.

Über die gebührenpflichtigen Anträge auf entsprechend vom VJA vorgeschriebenen Formularen entscheidet der VJL.

3. Die Anträge nach Ziff. 2 müssen enthalten:
 - a) Die Namen der beteiligten Vereine und des in der SG federführenden Vereins.
 - b) Die verbindliche Unterschrift der Vorsitzenden und der Jugendleiter der beteiligten Vereine.
4. Die Anträge für das folgende Spieljahr müssen bis zum 1.07. für über den Kreis hinaus spielende Mannschaften, bis zum 15.07. für die übrigen vorgelegt werden.

Die erteilten Genehmigungen erlöschen auf jeden Fall mit Ablauf des sie betreffenden Spieljahres.

5. Die Juniorenspieler spielen mit den Pässen ihres Vereins, dessen Mitglieder sie bleiben. Eine Umschreibung der Pässe erfolgt in keinem Fall.
6. Mit dem Einverständnis der beteiligten Jugendleiter können Juniorenspieler in der nächst höheren Altersstufe des Stammvereins eingesetzt werden.

Ferner können A-Junioren bzw. B-Juniorinnen unter Beachtung von §16 nur in Seniorenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Recht in der SG zu spielen erlischt, wenn das Einverständnis der beteiligten Jugendleiter vorliegt.

Der Juniorenspielbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

7. Bei der Beendigung einer SG am Ende eines Spieljahres kann zunächst der federführende Verein das Recht wahrnehmen, den Platz der SG einzunehmen. Bei dessen Verzicht geht das Recht auf den anderen Verein über. Verzichten beide, beginnen sie in der untersten Spielklasse des jeweiligen Kreises.
8. SG nehmen an den Verbandsspielen mit Auf- und Abstieg teil; sie können bis zur Junioren-Landesliga aufsteigen und spielen.

SG können jedoch nicht an den Spielen der Junioren-Verbands-, Ober- und Regionalliga sowie an den Wettbewerben des DFB oder des SFV teilnehmen, solange sie dort nicht zugelassen sind. In diesen Fällen ist jeweils der nächstplatzierte Verein teilnahmeberechtigt.

§ 16 Einsatz in Seniorenmannschaften

1. Spieler des ältesten A-Junioren-Jahrganges und Spielerinnen des ältesten B-Juniorinnen-Jahrganges können in Seniorenmannschaften eingesetzt werden.

Darüber hinaus können Spieler des jüngeren A-Junioren-Jahrganges ab Vollendung des 18. und Juniorinnen ab Vollendung des 16. Lebensjahres ebenfalls in Seniorenmannschaften eingesetzt werden.

In Ausnahmefällen ist eine Spielerlaubnis aus Gründen der besseren Talentförderung für A-Junioren zulässig, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, wenn diese Spieler einer DFB- oder bfv-Auswahl angehören.

Neben den Voraussetzungen nach Ziff. 2 ist die Genehmigung des VJL erforderlich.

2. Für den Einsatz in Seniorenmannschaften ist die Zustimmung durch den Verband erforderlich. Der Verbandsgeschäftsstelle müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - a) Spielerpass;
 - b) Einverständnis eines Erziehungsberechtigten;
 - bei A-Junioren vor Vollendung des 18. Lebensjahres
 - bei B-Juniorinnen generell
 - c) Einverständnis des Vereinsjugendleiters, bei Gastspielern zusätzlich des Jugendleiters des Gastvereins, bei Spielgemeinschaften zusätzlich des Jugendleiters des federführenden Vereins;
 - d) Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das vorzeitige Seniorenspielrecht für A-Junioren und B-Juniorinnen wird auf der Vorderseite des Passes elektronisch eingetragen.

Eine Faxmitteilung ist zur Terminwahrung möglich. Originale müssen unverzüglich nachgereicht werden.

Das Juniorenspielrecht geht durch den Einsatz in Seniorenmannschaften nicht verloren.

Für Juniorenspieler, die in Seniorenmannschaften eingesetzt werden, gelten die Bestimmungen der Spielordnung.

§ 17 unbesetzt

§ 18 Pokalspiele

Für die Durchführung der Verbands-Junioren-Pokalspiele ist der Verbandsjugend-Spielleiter, für die Junioren-Pokalspiele auf Kreisebene der KJA zuständig. Im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen für Junioren-Pokalspiele (§ 25).

§ 19 Hallenspiele

Hallenfußball-Meisterschaften werden auf Verbandsebene bei den C- und D-Junioren sowie bei den B- und C-Juniorinnen durchgeführt; auf Kreisebene bei den C- und D-Junioren.

Die bfv-Hallenrichtlinien sind zu beachten (Anlage zur SpO).

Im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen für Junioren-Hallenspiele (§ 25).

Hallenspiele können auch nach Futsal-Regeln durchgeführt werden.

§ 20 Freundschaftsspiele, Turniere

1. Abschlüsse von Freundschaftsspielen sollen schriftlich vorgenommen und bestätigt werden. Die Absage von vereinbarten Freundschaftsspielen kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe und unverzüglich nach Kenntnis dieser Gründe erfolgen. Erfolgt die Absage ohne Beachtung dieser Grundsätze, so ist der absagende Verein zum Einsatz des entstandenen nachgewiesenen Schadens verpflichtet.
2. Freundschaftsspiele, bei denen Spieler verschiedener Vereine eingesetzt werden sollen, sind genehmigungspflichtig. Dem Antrag an den KJA ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des abgebenden Vereins beizufügen.
3. Für alle Spiele mit ausländischen Mannschaften ist über die Verbandsgeschäftsstelle die Genehmigung des DFB einzuholen.
4. A-Juniorenmannschaften können Freundschaftsspiele gegen Seniorenmannschaften austragen.
5. Für Turniere sind die DFB-Rahmenrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 21 Auswahlspiele

1. Jeder Verein ist verpflichtet, für Auswahlspiele und sonstige Auswahlmaßnahmen (Sichtungslehrgänge, Auswahllehrgänge, Vorbereitungsspiele usw. auf DFB-, SFV- und bfv-Ebene) Juniorenspieler abzustellen. Jeder Juniorenspieler ist verpflichtet, einer an ihn gerichteten Aufforderung zur Teilnahme Folge zu leisten.
2. Bei Auswahlmaßnahmen ist der Juniorenspieler am Tag des Auswahlspieles bzw. während der Dauer der Auswahlmaßnahme ohne ausdrückliche Genehmigung des VJL in Mannschaften seines Vereins nicht spielberechtigt.
3. Kommt ein Juniorenspieler einer Aufforderung zur Teilnahme an einer Auswahlmaßnahme ohne rechtzeitige und begründete Absage nicht nach, so kann er und, soweit der Verein das Vorhaben des Juniorenspielers zu vertreten hat, auch der Verein bestraft werden.
4. Vereine, die Juniorenspieler zu Auswahlmannschaften abstellen müssen, können während der Dauer der Auswahlmaßnahme angesetzte Verbandsspiele unter Vorbehalt austragen. Dies gilt nicht für Pokalspiele sowie für Spiele im Rahmen der Hallenfußball-Meisterschaften auf Verbands- und Kreisebene.

Der Verein muss den Antrag spätestens zwei Tage vor dem Spiel beim Verbandsjugendspielleiter schriftlich stellen.

Entscheidet ein Punktverlust aus einem unter Vorbehalt ausgetragenen Spiel über Meisterschaft oder Abstieg bzw. wird ein unter Vorbehalt ausgetragenes Verbandsspiel verloren, so kann eine Spielwiederholung beantragt werden. Antragsberechtigt ist nur der Verein, der den Vorbehalt beantragte.

§ 22 Schiedsrichter

1. Bei Jugendspielen sollen anerkannte SR zum Einsatz kommen; werden anerkannte SR eingesetzt, gelten die Bestimmungen von § 54 SpO.
2. Für die Kreisligen und Kreisklassen gilt anstelle von § 55 Ziff. 4 SpO folgendes:

Die Vereine können sich auf einen nicht neutralen oder nicht anerkannten SR einigen. Kommt keine Einigung über mehrere (auch vom Gastverein) vorgeschlagene SR zustande, entscheidet das Los, welcher SR das Spiel leitet. Ist nur ein SR vorgeschlagen, hat dieser das Spiel zu leiten. Diese Spiele sind als Pflichtspiele durchzuführen und zu werten.

Die getroffene Regelung ist durch den SR auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken und von beiden Betreuern vor Spielbeginn zu unterschreiben.

3. Als Pflichtspiel sind in jedem Falle die Spiele durchzuführen und zu werten, für die keine anerkannten SR gestellt wurden. Hier sind die Mannschaftsbetreuer berechtigt, die Spielerpässe der gegnerischen Mannschaft einzusehen. Näheres regeln die Kreise.

Der Platzverein ist in diesem Fall verantwortlich, dass der Spielberichtsbogen innerhalb von drei Tagen an den zuständigen Staffelleiter gesandt wird.

§ 23 Spielfeld

1. Für die Spiele der Junioren-Verbands- und Landesligen gilt § 44 sowie 44a SpO sinngemäß.
2. Für die Spiele der Junioren-Kreisligen und -Kreisstaffeln gilt § 44 Ziff. 1-2 sowie § 44a Ziff. 2 letzter Absatz SpO entsprechend.

Bei schlechten Platz- und Witterungsverhältnissen kann die zuständige Spielleitung die Spiele generell oder auf Antrag eines Vereins einzelne Spiele absetzen.

3. In Ergänzung zu § 44a Ziff. 1 Abs. 1 SpO darf ein Juniorenspiel nicht durchgeführt werden, wenn zuvor ein Seniorenspiel vom Schiedsrichter wegen Unbespielbarkeit des Platzes abgesagt wurde.
4. Die Spiele der D- bis F-Junioren und der Juniorinnen werden auf Kleinfeld durchgeführt. Näheres regeln die erlassenen Richtlinien.

§ 24 Meldung von Spielergebnissen

Die Platzvereine sind verpflichtet, das Spielergebnis von Spielen der A-, B-, C-, D- und E-Junioren sowie der B-, C- und D-Juniorinnen spätestens eine Stunde

nach Spielende an die dafür vom Vorstandsvorstand benannte Stelle zu melden.

§ 25 Durchführungsbestimmungen

Der VJA erlässt Durchführungsbestimmungen für die Verbands-, Pokal- und Hallenspiele der Junioren und Juniorinnen.